

# Verkehrsfähigkeit von Disposables erkennen



Verband des  
eZigarettenhandels

Ein Fact Sheet des VdeH

Einweg-E-Zigaretten, auch Disposables oder (eher irreführend) auch „E-Shisha“ genannt, unterliegen in der EU einer Vielzahl gesetzlicher Vorschriften. Die Komplexität der Regulierung macht es nicht immer leicht, ein unzulässiges Produkt zu erkennen. Mit diesem Fact Sheet möchten wir insbesondere dem Einzelhandel einen Leitfaden an die Hand geben, ganz offensichtliche Verstöße zu erkennen und zu vermeiden.

*Wir weisen darauf hin, dass dieses Fact Sheet nicht abschließend sämtliche zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben enthält. Die Regulierung ist noch deutlich weitgehender, z.B. sind auch unzulässige Inhaltsstoffe reguliert. Wir beschränken uns hier darauf, ganz offensichtliche und leicht durch den Einzelhandel vor Ort zu erkennende Mängel aufzuführen, die zu einer Haftung führen können.*

## INHALT UND NIKOTINOBERGRENZE

### • Maximal zulässiges Volumen: 2 ml

Nikotinhaltige Disposables dürfen maximal 2 ml E-Liquid enthalten. Ausführungen mit mehr als 2 ml Inhalt sind illegal und das Inverkehrbringen stellt eine **Straftat** dar.

### • Maximal zulässiger Nikotingehalt: 20 mg/ml

Disposables dürfen einen Nikotingehalt von maximal 20 mg pro ml aufweisen. Ausführungen mit mehr als 20 mg Nikotin pro ml sind illegal und das Inverkehrbringen stellt eine **Straftat** dar.

## VERPACKUNG & GERÄT

### • Deutsche Beschriftung & Warnhinweise

Die Sprache auf der Verpackung muss Deutsch sein. Das gilt für alle Warnhinweise und Angaben auf der Packung. Sie müssen den Warnhinweis tragen: „Darf nicht in die Hände von Kindern und Jugendlichen gelangen“. **Dies gilt unabhängig vom Nikotingehalt, also auch für nikotinfreie Disposables!** Nikotinhaltige Disposables müssen zusätzlich auf der Verpackung mit einem Nikotin-Warnhinweis versehen sein, der 30% der zwei größten Flächen einnimmt und exakt so lautet: „Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht.“

### • Importeur mit Sitz in der EU

Der Hersteller oder ggf. **Importeur mit Sitz in der EU** muss sowohl auf der Verpackung als auch auf dem Gerät selbst ersichtlich sein. Dazu gehören Firmenbezeichnung, Anschrift und Telefonnummer. *Die Angabe eines Herstellers in China reicht nicht.*

### • CLP-Kennzeichnung („Totenkopf“)

Jedenfalls nikotinhaltige Disposables müssen entsprechend ihrer Gefahrstoff-Einstufung mit einem Gefahrenpiktogramm (Raute mit mindestens Ausrufezeichen oder meistens mit Totenkopf), das mindestens 1x1 cm groß und rot umrandet ist, und einem taktilen (tastbaren) Dreieck gekennzeichnet sein.



### • Kennzeichnung auf Zwischenverpackung

Viele Disposables weisen neben der Umverpackung aus Papier auch eine Zwischenverpackung (meistens Folie) auf. Ist diese nicht vollständig transparent, gelten auch für diese die oben beschriebenen Kennzeichnungspflichten.

### • Beipackzettel

Den Disposables muss, wie allen E-Zigaretten, ein Beipackzettel beiliegen, der die Überschrift „Gebrauchsinformationen“ enthält. **Dies gilt unabhängig vom Nikotingehalt, also auch für nikotinfreie Disposables!**

Disposables unterliegen, wie alle E-Zigaretten, einem **absoluten Abgabeverbot an Minderjährige**. Beim Onlinehandel muss durch technische und organisatorische Maßnahmen verhindert werden, dass sie von Minderjährigen **bestellt** werden können *und an diese ausgeliefert* werden. **Das Abgabeverbot gilt unabhängig vom Nikotingehalt! Auch nikotinfreie E-Zigaretten & Nachfüllflüssigkeiten dürfen nur an volljährige Personen abgegeben werden!**

ABGABE  
AB  
**18+**

**Abgabe an  
Minderjährige gemäß  
Jugendschutzgesetz  
verboten!**

## ABSOLUTES WERBEVERBOT IM INTERNET

Disposables unterliegen, wie alle E-Zigaretten (und auch Tabak), einem absoluten Werbeverbot im Internet (auch auf sozialen Plattformen). **Dies gilt unabhängig vom Nikotingehalt, also auch für nikotinfreie Disposables!**

Für weitere Informationen zu Werbebeschränkungen verweisen wir auf unseren Leitfaden: [bit.ly/ecig-werbung](https://bit.ly/ecig-werbung)

## MELDEPFLICHT VOR INVERKEHRBRINGEN

Disposables müssen, wie alle E-Zigaretten, **sechs Monate vor dem erstmaligen Inverkehrbringen** angemeldet werden. Dabei muss der auf Verpackung und Gerät erscheinende Importeur eine eigene Meldung machen, er kann sich nicht auf die eines anderen berufen (z.B. des Herstellers in China oder eines anderen Importeurs). Auch muss für jede Variante (Geschmack, Nikotingehalt) eine separate Meldung erfolgen, es reicht also nicht, wenn z.B. nur eine (andere) Geschmacksrichtung angemeldet ist.

Die Liste der gemeldeten Produkte, die monatlich aktualisiert wird, kann auf der Webseite des Bundesamts für Verbraucherschutz (BVL) geprüft werden: [bit.ly/bvl-liste](https://bit.ly/bvl-liste) – ist ein Produkt mit dem passenden (EU) Importeur dort nicht aufgeführt, ist es **nicht verkehrsfähig und darf nicht an Verbraucher abgegeben werden.**

**Verstöße gegen einige dieser Vorgaben (auch als Einzelhändler) stellen nicht „nur“ Ordnungswidrigkeiten sondern sogar eine Straftat dar.**

**Haftungsausschluss:** Dieser Leitfaden wurde nach aktuellem Kenntnisstand entsprechend geltender Vorschriften und Maßnahmen erstellt und führt ausdrücklich nicht alle zu erfüllenden Vorgaben auf. Maßgeblich sind geltende Gesetze und Verordnungen. Der Verband übernimmt keine Haftung für die in diesem Schreiben aufgeführten Informationen und Ratschläge.

Herausgeber: Verband des eZigarettenhandels e.V. (VdeH) | Französische Straße 12  
D-10117 Berlin | Telefon: +49 (30) 20 188 377 | E-Mail: [info@vd-eh.de](mailto:info@vd-eh.de) | Web: [www.vd-eh.de](http://www.vd-eh.de)